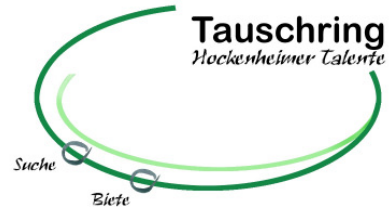


# Tauschring Hockenheim

## -SATZUNG-

(Januar 2011)



### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Tauschring Hockenheim“.  
Der Verein hat seinen Sitz in Hockenheim.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

Förderung des sozialen Miteinanders; Verständigung zwischen Jung und Alt, zwischen Fremden und Einheimischen; Überwindung von Anonymität.

Förderung einer erweiterten Nachbarschaftshilfe und sozialverträglicher Ökonomie in lokalen Netzwerken.

Dieser Zweck wird verfolgt durch die Einrichtung eines Tauschrings für Dienstleistungen und sonstige Tauschgegenstände. Es werden Veranstaltungen durchgeführt und Publikationen veröffentlicht.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag unter Vorlage des Personalausweises, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Der Ausschluss kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder Schädigung des Vereinsansehens vom Vorstand beschlossen werden. Gegen den schriftlich zu begründenden Beschluss kann von dem betroffenen Mitglied binnen 4 Wochen ab Zustellung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Mitgliederbetreuung
- Kassenführung
- Talentkontenführung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Marktzeitung
- Markttag-Organisation
- EDV-Betreuung

Der Vorstand entscheidet nach dem Konsensprinzip.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstände vertreten. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Entlastung, ggfs. Abberufung und Neuwahl der Vorstände, Beschlüsse über Satzungsänderungen, Festlegung der Höhe eines Mitgliedsbeitrags (in Talenten) und sonstiger Umlagen, Beschlussfassung über den Erlass von Vereinsordnungen, sonstige grundsätzliche Beschlüsse.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollanten unterzeichnet wird. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ein Mitglied kann (maximal) ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hockenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 2 Abgabenordnung zu verwenden hat.

### **§ 10 Datenschutz**

Für alle Mitglieder gelten die aktuellen Datenschutzgesetze. Es ist vor allem nicht gestattet, Mitgliederdaten außerhalb vom Tauschring Hockenheim zu verwenden oder weiterzugeben. Insbesondere eine gewerbliche Nutzung der Daten ist verboten. Verstöße gegen den Datenschutz haben den Ausschluss der Mitgliedschaft zur Folge und werden zivilrechtlich verfolgt.

### **§ 11 Haftung**

Der Verein haftet in keiner Weise für die Aktivitäten seiner Mitglieder. So ist vor allem die Haftung bei Unfällen/Schäden bei Tauschgeschäften oder bei der Ausübung gleich gesinnter Interessen ausgeschlossen. Alle steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten liegen in der Verantwortung der Mitglieder. Der Verein haftet weder für Forderungen, die gegenüber Mitglieder bestehen noch für Forderungen, die aus Schadensfällen erwachsen. Der Verein übernimmt des Weiteren keinerlei Garantien oder macht Zusagen über die Qualität der von den Mitgliedern erbrachten Leistungen.

Soweit eine Haftung des Vereins in Frage kommt, ist sie auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Die Haftung der für den Verein tätigen Organe und anderer ehrenamtlich tätiger Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 13.01.2011 in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Hockenheim, den 13.01.2011